

Beschluss Antrag 4: Anpassung der Diözesanordnung

Antragsteller: BDJK Diözesanverband

Die BDJK-Diözesanversammlung hat beschlossen:

Die Diözesanversammlung möge die folgenden Änderungen der Diözesanordnung beschließen. Darüber hinaus wird der BDJK-Diözesanvorstand ermächtigt, den Text der beschlossenen Änderungen der Diözesanordnung auf grammatikalische und orthografische Richtigkeit, geschlechtersensible Sprache sowie auf das Zutreffen der enthaltenen Verweisungen zu überprüfen und eine eigenständige Endredaktion vorzunehmen, die die Regelungen der Diözesanordnung von Inhalt und Auswirkung her unberührt lässt.

§1 Absatz 2 wird von

Nach kirchlichem Recht ist der BDJK-Diözesanverband Würzburg ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein.

zu

Nach kirchlichem Recht ist der BDJK-Diözesanverband Würzburg ein privater kanonischer Verein.

§17 Absatz 1 Satz 2 wird von

Ihre Aufgabe ist mindestens:

- *die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der Region,*
- *die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 16 Absatz 1,*
- *die Wahl zweier Kassenprüfer*innen,*
- *die Entgegennahme des Finanzberichts,*
- *die Entgegennahme des Kassenprüfberichts,*

zu

Ihre Aufgabe ist mindestens:

- *die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der Region,*
- *die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 16 Absatz 1,*
- *die Wahl zweier Kassenprüfer*innen,*
- *die Entgegennahme des Finanzberichts,*
- *die Entgegennahme des Kassenprüfberichts,*
- *die Beschlussfassung über die Auflösung des Regionalverbandes*

§18 Absatz 3 Satz 2 wird von

Diese werden nach Wahl kirchlich beauftragt.

zu

Die Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt nach Wahl durch den Diözesanbischof.

§ 23 Absatz 2 wird von

Diese Diözesanordnung tritt nach Beschluss der BDKJ-Diözesanversammlung vom 30.06.2019 und der Genehmigung durch den Diözesanbischof vom XX.XX.XXXX sowie des BDKJ-Bundesvorstandes vom 17.09.2019 in Kraft.

zu

Diese Diözesanordnung tritt nach Beschluss der BDKJ-Diözesanversammlung vom 30.06.2019 und der Genehmigung durch den BDKJ-Bundesvorstand vom 17.09.2019 in Kraft.

verändert.